

FMA – Finanzmarktaufsichtsbehörde
z.H. Frau MMag.^a Dr.ⁱⁿ Julia LEMONIA
Raptis, LL.M. LL.M.
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

BMF - III/6 (III/6)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
MMag.Dr. Martin Ramharter
Telefon +43 1 51433 503160
Fax +43 1514335903160
e-Mail Martin.Ramharter@bmf.gv.at

GZ. BMF-400202/0002-III/6/2018

Betreff: Stellungnahme des BMF zum Entwurf einer Verordnung der FMA über die Informationspflichten in der Lebensversicherung 2018 (LV-InfoV 2018)

Sehr geehrte Frau MMag.^a Dr.ⁱⁿ Julia LEMONIA Raptis, LL.M. LL.M.,

das Bundesministerium für Finanzen bedankt sich für den am 15. Mai 2018 vorgelegten Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Lebensversicherung (Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 – LV-InfoV 2018) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

§ 2 Abs. 5 bis 7 und Anlage 1:

1. Die Klarstellung in der Begründung, wonach die (vorvertraglichen) Informationspflichten individualisiert zu erteilen sind und somit die **Ausübung sämtlicher Wahlrechte** bereits bei der Information des Kunden zu berücksichtigen ist, wird ausdrücklich begrüßt. Zur Vermeidung von Missverständnissen könnte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass es sich beim **Ausweis etwaiger Zuschläge** oder Abschläge **für eine unterjährige Zahlungsweise** gemäß § 2 Abs. 7 um Zusatzinformationen handelt. Die vorvertraglichen Informationen (insbesondere die Modellrechnung und die Kostenkennzahl) haben mit anderen Worten bereits etwaige „Unterjährigkeitszuschläge“ zu berücksichtigen, wenn sich der potenzielle Versicherungsnehmer für eine unterjährige Zahlungsweise entschieden hat. Zusätzlich ist dem Versicherungsnehmer der „Unterjährigkeitszuschlag“ gemäß § 2 Abs. 7 mitzuteilen. Diese Information ist gerade in

der aktuellen Niedrigzinsphase für den Kunden von besonderer Bedeutung (siehe dazu auch unter Punkt 3).

2. Es wird angeregt, die **Definition** der in der Anlage verwendeten Begriffe auch in den Text der Verordnung aufzunehmen und sämtliche Begriffe zu definieren. Insbesondere sollte im Verordnungstext selbst klargestellt werden, dass der **Begriff der Kosten** im Sinne der Verordnung auch sämtliche Gebühren umfasst, bei denen es sich nicht um Gebühren im Sinne des § 41b VersVG handelt. In der Begründung zu § 2 (Seite 2) wird bereits zutreffend ausgeführt, dass im Rahmen der Kostendarstellung nicht nur die geschäftsplanmäßigen bzw. die rechnungsmäßigen Kosten miteinzubeziehen sind, sondern sämtliche Kosten **und Gebühren**, die sich auf den Versicherungsvertrag auswirken, zu berücksichtigen sind. Nicht ausdrücklich definiert ist auch der Begriff **Minderung der Gesamtverzinsung**.
3. Gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 sind die **Informationen über sämtliche Kosten und Gebühren**, einschließlich der Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsprodukts, die nicht durch das zugrundeliegende Marktrisiko verursacht werden, in aggregierter Form zu erteilen, um dem Versicherungsnehmer die **Gesamtkosten** sowie die **kumulative Wirkung auf die Anlagerendite** zu verstehen.

Der Entwurf erweckt den Eindruck, dass die Minderung der Gesamtverzinsung in der dritten und vierten Tabelle in Anhang I als Differenz zwischen den zwei als Gesamtverzinsung und als effektive Gesamtverzinsung definierten Werten zu errechnen ist. Dafür spricht, dass die **Minderung der Gesamtverzinsung** in der dritten und vierten Tabelle in Anlage 1 als Wert zwischen der Gesamtverzinsung und der effektiven Gesamtverzinsung auszuweisen ist. Als **Gesamtverzinsung** soll nach Anlage 1 der durchschnittliche jährliche Ertrag in Prozent auf das veranlagte Vermögen gelten, der dem Versicherungsnehmer zugeteilt wird. Die **effektive Gesamtverzinsung** soll dem durchschnittlichen jährlichen Ertrag entsprechen, der dem Versicherungsnehmer zugeteilt werden würde, „wenn die gesamte eingezahlte Prämie veranlagt werden würde“. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

- a) Wird als **Gesamtverzinsung** der durchschnittliche jährliche Ertrag in Prozent auf das veranlagte Vermögen definiert, der dem Versicherungsnehmer zugeteilt wird, stellt sich zwar die Frage, ob der Begriff der Gesamtverzinsung nicht durch einen klareren Begriff wie etwa (erwartete durchschnittliche) **Netto-Verzinsung der Sparprämie** (d.h. nach Abzug von vom veranlagten Vermögen etc. bemessenen Kosten) ersetzt werden könnte. Der Ausweise dieses Wertes an sich ist jedoch zu begrüßen, weil er die Vergleichbarkeit und Transparenz von kapitalbildenden Lebensversicherungen erhöht.
- b) Mit der Information über die **effektive Gesamtverzinsung** soll potenziellen Versicherungsnehmern mit einer einfachen Kennzahl das Verständnis für die Renditeerwartung auf seine Prämienzahlungen über die gesamte Laufzeit erleichtert werden (vgl § 135 Abs. 1 Z 6 lit b VAG 2016). Die Begründung des Entwurfs (Seite 6) führt zum Begriff der effektiven Gesamtverzinsung treffend aus, dass der Versicherungsnehmer entsprechend § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 über die kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite informiert werden soll. Der Versicherungsnehmer soll ausweislich der Begründung über die **auf die gesamte einbezahlte Prämie bezogene Verzinsung** informiert werden und dadurch die Möglichkeit haben, die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlagerendite zu verstehen. Dabei sind nach der Begründung nicht nur die Kosten, sondern auch die Versicherungssteuer und die Risikoprämie zu berücksichtigen.
- Diese klaren Feststellungen werden begrüßt, zumal davon auszugehen ist, dass der Begriff der Effektivverzinsung insoweit Verkehrsgeltung hat, als ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer davon ausgehen darf, dass sich die Kennzahl der effektiven Gesamtverzinsung auf die durchschnittliche Rendite der **eingezahlten Prämie** (d.h. der Prämienzahlungen iSd § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016) und **nicht allein** der **Sparprämie** bezieht. Maßgeblich für die Berechnung der effektiven Gesamtverzinsung sind mit anderen Worten die erwarteten **Zahlungsströme** vom Versicherungsnehmer **an das Versicherungsunternehmen** (Prämienzahlungen) und die Zahlungsströme vom Versicherungsunternehmen **an den Versicherungsnehmer über die gesamte Laufzeit**.

Zur Klarstellung sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass dazu nicht zwingend eine stochastische Kalkulation anzustellen ist, die so detailliert ist wie jene für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Vielmehr kann auf die Daten der **Modellrechnung** gemäß § 135c Abs. 2 VAG 2016 zurückgegriffen werden (vgl. den Verweis in § 135c Abs. 6 VAG 2016), wobei das Gesetz einer **näherungsweise Berechnung** der Prognosen nicht entgegensteht, solange der Aussagekraft der Kennzahl erhalten bleibt (vgl. auch Begründung zu § 2).

- c) Trotz dieser gesetzlichen Voraussetzungen und den klaren Ausführungen in der Begründung zum Entwurf definiert dieser in Anlage 1 die **effektive Gesamtverzinsung** so, dass diese durch **Kosten und Gebühren, Risikoprämie und Versicherungssteuer**, die von der Prämie abgezogen werden, nicht gemindert wird. Vielmehr sind diese Posten nach dem Entwurf **fiktiv dem veranlagten Betrag hinzuzählen**. Nach den Ausführungen zu b) ist die Vereinbarkeit dieser Berechnungsweise mit den gesetzlichen Vorgaben zweifelhaft. Jedenfalls aber ist zu befürchten, dass bei potenziellen Versicherungsnehmern **unrealistische Renditeerwartungen** geweckt werden.
- d) **Kosten** (einschließlich Gebühren), die **vom veranlagten Vermögen** oder einer anderen Bemessungsgrundlage berechnet werden (siehe zweite Tabelle in Anlage I), **mindern** zwar auch nach dem Entwurf die **effektive Gesamtverzinsung**, weil auf den jährlichen Ertrag abgestellt wird, der dem Versicherungsnehmer zugeteilt wird: Zugeteilt werden dem Versicherungsnehmer nur Erträge nach Abzug insbesondere vom veranlagten Vermögen berechneter Kosten. Das gleiche gilt aber auch für die Berechnung der sog. **Gesamtverzinsung**.

Wird nun – wovon nach der Systematik der Tabelle auszugehen sein dürfte – die **Minderung der Gesamtverzinsung** als **Differenzbetrag** zwischen der effektiven Gesamtverzinsung und der Gesamtverzinsung definiert, führt dies dazu, dass Kosten und Gebühren, die nicht direkt von der Prämie abgezogen werden (siehe erste Tabelle in Anlage 1), unberücksichtigt bleiben. Die Minderung der Gesamtverzinsung wird daher im Vergleich zu den gesetzlichen Vorgaben **zu niedrig ausgewiesen**: Nach § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016, der die zwingenden Vorgaben des Art. 29 Abs. 1

UAbs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 umgesetzt, sind – wie bereits einleitend zu Punkt 3 erwähnt – die Informationen über **sämtliche Kosten und Gebühren**, einschließlich der Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsprodukts, die nicht durch das zugrundeliegende Marktrisiko verursacht werden, **in aggregierter Form** zu erteilen, um dem Versicherungsnehmer die **Gesamtkosten** sowie die **kumulative Wirkung auf die Anlagerendite** zu verstehen. Mit diesen Vorgaben ist es nicht vereinbar, dass nur ein Teil der Kosten – nämlich die in die Prämie einkalkulierten (siehe erste Tabelle in Anhang 1) – in die Minderung der Gesamtverzinsung einfließt.

- e) Zur Irreführung der Versicherungsnehmer geeignet erscheint unter der genannten Prämisse zur Berechnung der Minderung der Gesamtverzinsung auch, dass nach der Systematik des Entwurfs der Wert der **Gesamtverzinsung niedriger** als der Wert der – um Kosten und Gebühren, Risikoprämie und Versicherungssteuer bereinigten – sog. effektiven Gesamtverzinsung ist, obwohl die dritte Tabelle in Anlage 1 von der **Minderung der Gesamtverzinsung** spricht.

4. Zusammenfassend lassen sich aus diesen Ausführungen primär folgende **Empfehlungen** ableiten:

- (1) Der Begriff der **effektiven Gesamtverzinsung** sollte so definiert werden, dass er tatsächlich die durchschnittliche Nettorendite der Prämienzahlungen über die gesamte Laufzeit ausweist (siehe oben 3.b).
- (2) In die Kennzahl **kumulative Wirkung der Gesamtkosten** auf die Anlagerendite müssen (von Gebühren gemäß § 41b VersVG abgesehen) sämtliche Kosten und Gebühren einfließen, unabhängig davon, ob sie in die Prämie einkalkuliert werden oder von einer anderen Bemessungsgrundlage berechnet werden. Da die Summe von effektiver Gesamtverzinsung und kumulativer Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite eine **hypothetische Gesamtverzinsung** ergibt, könnten diese drei Werte in einer Tabelle gegenübergestellt werden. Die kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite („Reduction in Yield“) könnte dabei als **Minderung der hypothetischen Gesamtverzinsung** durch sämtliche Kosten und

Gebühren (mit Ausnahme jener gemäß § 41b VersVG), Risikoprämie und Versicherungssteuer bezeichnet werden (siehe oben 3.c bis d).

- (3) Für den durchschnittlichen jährlichen Ertrag in Prozent auf das veranlagte Vermögen, der dem Versicherungsnehmer zugeteilt wird, sollte ein aussagekräftigerer Begriff als der Begriff Gesamtverzinsung gewählt werden. In Betracht käme etwa die Bezeichnung **Verzinsung der Sparprämie**. Die Werte könnten gesondert von den unter Punkt 2 genannten Werten ausgewiesen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Kennzahl nicht Teil des unter Punkt 2 genannten Konzepts der „Reduction in Yield“ ist (siehe oben 3.a).

Die empfohlene Vorgehensweise steht im Einklang mit der **Systematik** der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) und der Richtlinie (EU) 2016/97 (IDD). Während jedoch im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (KID) gemäß PRIIP-VO zur Erstinformation und Vergleichbarkeit unterschiedlicher Produkte **standardisierte Werte** ausgewiesen werden, sind nach der Systematik der IDD und gemäß VAG 2016 die **individuellen Werte** des dem jeweiligen potenziellen Versicherungsnehmer empfohlenen Vertrags auszuweisen. Ein **Bruch zwischen den Konzepten** der Berechnung erscheint aus systematischen Erwägungen **mit dem Europarecht unvereinbar**, weil nicht unterstellt werden kann, die PRIIP-VO und die IDD würden es dem Versicherungsnehmer zumuten, zwei unterschiedliche Konzepte der kumulativen Wirkung der Gesamtkosten („Reduction in Yield“) verstehen und auseinanderhalten zu müssen.

5. Zudem wird empfohlen näher zu begründen, warum ein gesonderter Ausweis der **Gesamtkosten** – sei es als **ein absoluter Betrag** oder **ein prozentueller Betrag** einer zu definierenden Bemessungsgrundlage – unterbleiben kann und bereits die erste und zweite Tabelle in Anlage 1 die Anforderungen gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 bzw. § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 erfüllen.
6. Darüber hinaus wird angeregt klarzustellen, was in der dritten Tabelle in Anlage 1 unter dem Summanden „+y“ zu verstehen ist.

Zu § 24 Abs. 1 Z 2:

Es wird ersucht in der Begründung zum **Informationsblatt zu Risikolebensversicherungsprodukten** klarzustellen, was unter dem Hinweis, wonach die Versicherungsleistung von der vertraglichen Vereinbarung abhängt, zu verstehen ist. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass Zweck des Hinweises ist, dem Versicherungsnehmer klar vor Augen zu führen, dass die Deckung im Einzelfall durch besondere Vereinbarung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichen kann. Bei diesem Verständnis wäre die Klarstellung, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1469 nicht enthalten ist, zu begrüßen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht höflich um Berücksichtigung der Stellungnahme.

18.06.2018

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)

(elektronisch gefertigt)